

**Ergebnis der Feststellung nach §15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG**

**für die Firma**

**INEOS Manufacturing Deutschland GmbH**

**50769 Köln**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.3.6/Gr-A15.2a-300.0192/21

Köln, den 08.03.2022

Auf der Grundlage von §15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH mit Sitz in 50769 Köln hat mit Schreiben vom 25.11.2021 gemäß §15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit §3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlagen zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen – „Kracker IV und V“, die Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, auf dem Betriebsgrundstück Alte Straße 201, 50769 Köln (Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291), angezeigt. Die Anlagen „Kracker IV und V“ sind genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Entladestelle für alternative Krackereinsatzstoffe aus Tankwagen und Tankcontainern im Bereich Fackelfeld des Kracker IV
- Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanbindungen zwischen der Entladestelle, vorhandenen Tanks zur Zwischenlagerung sowie den Spaltöfen im Bereich des Kracker V
- Durchführung von Betriebsversuchen im Rahmen des Projektes „Flexibilisierung im Einsatz von Krackereinsatzstoffen“ durch Verwendung von Kohlenwasserstoffgemischen aus dem Recycling von Kunststoffen (Pyrolyseöl) sowie aus nachwachsenden Rohstoffquellen verschiedener Lieferanten

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß §15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach §16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. M. Groß